OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590059/2/BL

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 05.05.2025 GZ: BHPEBa-2020-193550/101-NB, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Auftrag über Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 05.05.2025, GZ: BHPEBa-2020-193550/101-NB, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Vollstreckung des Bescheides vom 14.03.2023, GZ: BHPEBa-2020-193550/37, die angedrohte Ersatzvornahme an und erteilte dem Bf gleichzeitig den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von 14 Tagen einen Betrag von 10.932,90 Euro einzuzahlen.
Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf sei dem mit rechtskräftigem Bescheid erteilten Auftrag, die näher bezeichneten Abfälle in C-Straße zu entfernen und über die fachgerechte Entsorgung Nachweise vorzulegen nicht entsprechend nachgekommen. Die Kosten der Ersatzvornahme würden laut eingeholtem Angebot eines Fachunternehmens 10.932,90 Euro betragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe seines rechtsfreundlichen Vertreters vom 16.05.2025 Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, in eventu die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Beantragt wurde zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er die verfahrensgegenständlichen Abfälle mittlerweile freiwillig entfernt habe und die in Anschlag gebrachten Kosten zudem deutlich überhöht seien.

I.3. Mit Schreiben vom 01.12.2025 legte die belangte Behörde – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Im Vollstreckungsverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im

Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger ua gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061 mwN). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.
Zudem hat die belangte Behörde zeitlich nach der Beschwerde und aufgrund der darin enthaltenen Aussage, dass die Abfälle zwischenzeitlich entfernt worden seien, einen weiteren Ortsaugenschein am 30.10.2025 mit dem abfalltechnischen Amtssachverständigen abgehalten.
Eine Klärung der verfahrensrelevanten Sach- und Rechtslage ist damit im Ergebnis nicht erzielbar.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.03.2023, GZ: BHPEBa-2020-193550/37, hat die belangte Behörde dem Bf gemäß § 73 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) einen abfallrechtlichen Behandlungsauftrag erteilt und aufgetragen die dort aufgelisteten gefährlichen Abfälle, die auf dem Anwesen in C-Straße gelagert sind, spätestens bis 24.03.2023 zu entfernen und bei einem befugten Entsorger ordnungsgemäß entsorgen zu lassen und die aufgelisteten nicht gefährlichen Abfälle bis zum 15.05.2023 zu entfernen oder bis zum 01.06.2023 bei einem befugten Entsorger ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Bei den zu entsorgenden gefährlichen Abfällen handelt es sich um asbesthaltige Welldachplatten und ein Kraftfahrzeug der Marke VW Sharan. Die nicht gefährlichen Abfälle umfassen insgesamt 71 näher beschriebene Positionen.

Die belangte Behörde drohte mit Schreiben vom 25.07.2023 die Ersatzvornahme an und setzte eine Nachfrist zur Erfüllung des Auftrages bis zum 31.08.2023. Gleichzeitig wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass ansonsten die Leistung im Wege der Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Bf erbracht werden würde.

Die belangte Behörde hat, gemeinsam mit einem abfalltechnischen Amtssachverständigen, zuletzt am 30.10.2025 einen Ortsaugenschein am betreffenden Anwesen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Situation in Zusammenhang mit den im Behandlungsauftrag genannten Abfällen „nahezu unverändert“ war. So war das Kraftfahrzeug (VW Sharan; gefährlicher Abfall) noch vor Ort und von den im Behandlungsauftrag genannten 71 Positionen von verschiedenen nicht gefährlichen Abfällen, waren nach wie vor 33 Positionen vorhanden. Der Bf ist der Verpflichtung laut Behandlungsauftrag somit bisher nicht vollständig nachgekommen.

Die geschätzten Gesamtkosten der Ersatzvornahme betragen 10.932,90 Euro. Hierüber wurde der Bf schriftlich am 05.11.2024 von der belangten Behörde informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Der Umstand, dass der Bf seiner Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen ist, ergibt sich aus der im Verwaltungsakt befindlichen Niederschrift über den Ortsaugenschein am 30.10.2025 samt ausführlicher Fotodokumentation. Die Behauptung laut Beschwerde (vom Mai 2025), dass sämtliche Abfälle bereits freiwillig entsorgt worden seien, konnte damit eindeutig widerlegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann, sofern der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden. Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.
Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.
Gemäß § 11 Abs. 1 VVG fallen die Kosten der Vollstreckung dem Verpflichteten zur Last und sind gemäß § 3 einzutreiben.

IV.2. Zur Anordnung der Ersatzvornahme:

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Verfahrensgegenständlich sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 14.03.2023, GZ: BHPEBa-2020-193550/37, mit welchem dem Bf als Verpflichteten die näher bezeichneten Maßnahmen aufgetragen wurden, ist ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel. Einwendungen gegen diesen Titelbescheid können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden.

Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nach dem VVG, nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheides.

Eine nach Erlassen des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (vgl. dazu VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Dies trifft auf den vorliegenden Fall aber nicht zu, da durch eine nur teilweise Entfernung von Abfällen keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist. Nach wie vor sind eine Vielzahl an Abfällen vorhanden, trotz des langen Zeitraumes seit Erlassung des Behandlungsauftrages.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass den Verpflichteten im Vollstreckungsverfahren eine besondere Mitwirkungspflicht trifft. Es trifft ihn die Beweislast für die Erfüllung (zB. VwGH 27.04.1987, 87/10/0047). Die in der Beschwerde behauptete vollständige Entsorgung konnte durch die Nachschau der belangten Behörde am 30.10.2025 entkräftet werden. Eine Ersatzvornahme ist jedenfalls solange zulässig, als der Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. VwGH 11.01.2012, 2010/06/0272).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass die belangte Behörde dem Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die Ersatzvornahme angedroht und auch eine (Nach-)Frist zur Auftragserfüllung gesetzt hat.

Nachdem der Bf seiner mit rechtskräftigem Bescheid vom 14.03.2023, GZ: BHPEBa-2020-193550/37, auferlegten Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen ist, liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG jedenfalls vor.

IV.3. Zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme:

Der Bf führt in der Beschwerde aus, dass die in Anschlag gebrachten Kosten deutlich überhöht seien.

Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss (vgl. dazu etwa VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050). Diesen Gegenbeweis hat der Bf nicht erbracht.

Das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG bedeutet, dass kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden.

In diesem Fall wären die Kosten unverhältnismäßig (vgl. etwa VwGH 21.03.2013, 2011/06/0151 und 19.12.2013, 2013/07/0135).

Die Höhe der vorgeschriebenen Kosten ergibt sich aus dem eingeholten Angebot der D__ vom 07.06.2024. Dieses Angebot ist in einzelne Positionen aufgeschlüsselt und hält einer Schlüssigkeitsprüfung stand. Zu beachten ist dabei, dass verschiedene Arbeitsgeräte (zB. Kranwagen) erforderlich sind, Arbeitszeiten zu berücksichtigen sind und Entsorgungskosten anfallen. Auch hat der VwGH (08.04.2014, 2011/05/0050) bereits ausgeführt: „Das Wesen einer Ersatzvornahme liegt im Eingriff in das Eigentum des Verpflichteten zur Bewerkstelligung einer ihm aufgetragenen vertretbaren Leistung; die Ersatzvornahme umfasst alle jene Handlungen der Behörde, die der Herbeiführung dieser vertretbaren Leistung zu dienen bestimmt sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch vorbereitende Maßnahmen zur Ersatzvornahme zu zählen.“ Aus diesem Grund bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der im Angebot angeführten Leistung „Baustelle einrichten“.

Die angeführten Leistungen laut Angebot sind somit insgesamt vom Exekutionstitel gedeckt. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschriebenen Kosten den tatsächlichen Aufwand in erkennbar relevantem Maß überschreiten, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, andererseits ein verbleibender Überschuss zurückzuerstatten ist, bestehen keine Bedenken dagegen, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung (zB. hinsichtlich Arbeitszeitaufwand oder Entsorgungskosten) anzunähern (vgl. auch VwGH 09.04.1992, 92/06/0049).
Die für die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten sind durch das aufgeschlüsselte Angebot belegt und dem Bf wurde bereits im behördlichen Verfahren die Möglichkeit der Überprüfung eingeräumt.

IV.4. Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass die Anordnung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig erfolgt sind.

IV.5. Ergebnis:

Da die Ersatzvornahme ebenso wie der Auftrag zur Kostenvorauszahlung rechtmäßig erfolgt sind und sich der Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens auf deren Rechtsmäßigkeit beschränkt - wegen der Rechtskraft des Titelbescheides - waren sämtliche Einwende des Bf unbeachtlich bzw. konnten entkräftet werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis: Dem Bf steht es frei, noch vor Beginn der Ersatzvornahme durch ein von der Behörde beauftragtes Unternehmen die im Bescheid vom 14.03.2023, GZ: BHPEBa-2020-193550/37, näher beschriebene Leistung selbst zu erbringen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und soweit ersichtlich entspricht die gegenständliche Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang